jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1975/1/14 8Ob264/74, 2Ob47/77, 6Ob883/82

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.01.1975

Norm

ABGB §1325 E4

Rechtssatz

Mögen auch Spätfolgen nicht wahrscheinlich sein, so sind Befürchtungen des Klägers, daß bei seinen Verletzungen solche auftreten könnten, keineswegs von der Hand zu weisen, was bei der Ausmittlung der Pauschalabgeltung nicht außer Betracht bleiben kann (8 Ob 260/72).

Entscheidungstexte

- 8 Ob 264/74
  Entscheidungstext OGH 14.01.1975 8 Ob 264/74
- 2 Ob 47/77
  Entscheidungstext OGH 17.03.1977 2 Ob 47/77
  Beisatz: Auch wenn der Verletzten infolge ihres kindlichen Alters diese möglichen Folgen (Schwierigkeiten bei Entbindung) noch nicht bewußt geworden sind. (T1)
- 6 Ob 883/82
  Entscheidungstext OGH 13.01.1983 6 Ob 883/82
  Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1975:RS0031089

Dokumentnummer

JJR_19750114_OGH0002_0080OB00264_7400000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at